

# ENTWURF

## Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS)

### *Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde / des Zweckverbandes<sup>1</sup> ..... (BGS-WBS) vom .....<sup>2</sup>*

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde / der Zweckverband ..... folgende Satzung:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde / Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung<sup>3</sup> der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.<sup>4</sup>

## § 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.<sup>5</sup>

(2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab<sup>6</sup>

### *Alternative 1*

(1) *Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.*

(2) *Als Grundstücksfläche gilt:*

*a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,*

*b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,*

*aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes*

*bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken<sup>7</sup>*

*1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>8</sup>:*

*Gemeinden A (B,C):                   ... m*

*Gemeinde D:                           ... m*

*Gemeinde E:                           ... m*

*2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>8</sup>:*

*Gemeinden A (B,C):                   ... m*

*Gemeinde D:                           ... m*

Gemeinde E: ... m

*Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.*

*c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB -) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl [.....], höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.<sup>9</sup>*

*d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl [.....], höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.<sup>10</sup>*

*(3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.<sup>11</sup> Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.*

*b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.<sup>12</sup>*

*c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.*

*(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.*

(5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

### **Alternative 2**

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken<sup>7</sup>

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>8</sup>:

Gemeinden A (B,C):	... m
Gemeinde D:	... m
Gemeinde E:	... m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden<sup>8</sup>:

Gemeinden A (B,C):	... m
Gemeinde D:	... m
Gemeinde E:	... m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB -) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt

durch die Grundflächenzahl  $\boxed{\dots}$ , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.<sup>9</sup>

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl  $\boxed{\dots}$ , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,<sup>12</sup>

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,<sup>11</sup>

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse<sup>13</sup>,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBO)<sup>14</sup>. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossauftei-

lung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

## § 6 Beitragssatz

### Alternative 1

Der Beitrag beträgt inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer<sup>15</sup>

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | .....DM                |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | .....DM. <sup>16</sup> |

### Alternative 2

Der Beitragssatz beträgt inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ..... DM/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.<sup>16</sup>

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.<sup>17</sup>

## § 8 Stundung<sup>18</sup>

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

*und / oder*

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

*und / oder*

(3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen

Grundstücke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

*und / oder*

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

*und / oder*

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

**§ 9 Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde / dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

**§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse<sup>19</sup>**

***Alternative 1***

*(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde / dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.*

***Alternative 2***

*(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde / dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:*

*Anschlussvorrichtung ..... DM*

*Anschlussleitung je lfd. Meter ..... DM.<sup>16</sup>*

*Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.*

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.<sup>20</sup> § 7 gilt entsprechend.

**§ 11 Gebührenerhebung<sup>21</sup>**

**Alternative 1**

*Die Gemeinde / Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.*

**Alternative 2**

*Die Gemeinde / Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.*

**§ 12 Grundgebühr<sup>22</sup>**

**1. Alternative**

*(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.<sup>23</sup> Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.*

*(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer*

<i>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>..... DM/Jahr</i>
<i>bis 6 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>..... DM/Jahr</i>
<i>bis 10 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>..... DM/Jahr</i>
<i>über 10 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>..... DM/Jahr.<sup>16</sup></i>

**2. Alternative**

*(1) Die Grundgebühr wird berechnet*

- 1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,*
- 2. für sonstige Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen.*

*(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.*

*(3) Die Grundgebühr beträgt*

- 1. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 je Wohneinheit ..... DM / Jahr*
- 2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 je Kubikmeter Vorjahreswasserverbrauch ..... DM / Jahr.<sup>16</sup>*



### § 13 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde / den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ..... DM<sup>16</sup> pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ..... DM<sup>16</sup> pro Kubikmeter entnommenen Wassers.<sup>24</sup>

### § 14 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2)<sup>25</sup> Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde / Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### § 15 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird zweimonatlich - vierteljährlich - halbjährlich - jährlich -<sup>26</sup> abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr<sup>27</sup> wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2)<sup>28</sup> Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde / der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde / dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.<sup>29</sup>

---

## **A N M E R K U N G E N**

Für öffentliche Einrichtungen, deren Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist, können nach § 2 Abs. 1 ThürKAG Abgaben nur aufgrund einer besonderen Abgabesatzung erhoben werden. Die Gemeinden müssen daher neben der Benutzungssatzung (Wasserbenutzungssatzung) zur Erhebung der Abgaben noch eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung erlassen.

Das Satzungsmuster stellt eine Orientierungshilfe für die Gemeinden und Zweckverbände dar, um ihnen den Erlass ihrer Satzung zu erleichtern. Zu dem Satzungsmuster werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

<sup>1</sup> Da sowohl Gemeinden als auch Zweckverbände die Aufgabe der Wasserversorgung wahrnehmen, werden beide Varianten immer alternativ genannt. In der Praxis ist der nicht zutreffende Passus zu streichen.

<sup>2</sup> Ausfertigungsdatum einsetzen.

<sup>3</sup> **Zu § 1 Nr. 1**

Es gilt der organisatorische Einrichtungsbegriff. Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung betreibt grundsätzlich eine öffentliche Einrichtung. Sämtliche Anlagen, die sich im Gebiet eines Aufgabenträgers befinden, stellen grundsätzlich eine öffentliche Einrichtung dar. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung aus mehreren technisch selbständig arbeitenden Systemen besteht. Eine Einrichtung kann zugleich nur entweder hergestellt bzw. angeschafft oder erweitert, verbessert bzw. erneuert werden.

---

<sup>4</sup> **Zu § 3 S. 2**

Die Satzung kann gemäß § 7 Abs. 5 ThürKAG einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Satz 2 kann dann wie folgt formuliert werden:

„Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht zum [.....].“

<sup>5</sup> **Zu § 4 Abs. 1**

Gemäß dem Gesetzeswortlaut ist es auch möglich, hinsichtlich der Person des Beitragspflichtigen auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld abzustellen. Es wäre dann folgende Formulierung zu wählen:

„Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Bei restitutionsbelasteten Grundstücken ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.“

<sup>6</sup> **Zu § 5**

Die aufgeführten Alternativen stellen Beispiele für Beitragsmaßstäbe dar. Es sind andere Beitragsmaßstäbe zulässig (vgl. § 7 Abs. 2 ThürKAG) und können aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall auch geboten sein; diese müssen eine vorteilsgerechte Verteilung gewährleisten.

Aufgabenträger, die bereits über eine Beitragssatzung verfügen, müssen bei einer Änderung der Beitragserhebung zugrundegelegten Beitragsmaßstabes beachten, dass diese Änderung in der Regel auch eine neue Globalkalkulation erforderlich macht. Dies ist bei der Entscheidung über die Änderung des Beitragsmaßstabes zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Änderung keinen Einfluss auf bereits entstandene Beitragspflichten hat.

<sup>7</sup> **Zu § 5 Abs. 2 b)**

Gemäß der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2000 (4 N 472/00) kann im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen eine Tiefenbegrenzungsregelung nur in bestimmten bauplanungsrechtlichen Lagen in Betracht kommen, und zwar im Wesentlichen nur in den Fällen, in denen sich Grundstücke vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken. Hingegen haben Grundstücke, die entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit der gesamten Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich liegen und einheitlich genutzt werden können, in vollem Umfang Baulandqualität und daher auch insgesamt Vorteile durch die gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit.

Soweit es die Bestimmung einer Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen betrifft, gilt gemäß der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Folgendes:

Die tatsächliche Bebauung hat eine Indizwirkung für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. An diese bauplanungsrechtliche Abgrenzung vom Innen- zum Außenbereich knüpft das Anschlussbeitragsrecht mit dem Begriff der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung in § 7 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG an, um die bevorteilte Grundstücksfläche von der nicht bevorteilten Grundstücksfläche abzugrenzen.

<sup>8</sup> Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2000 (Az.: 4 N 472/00) ausgeführt, dass Zweckverbände vor einer Festlegung der Tiefenbegren-

---

zungslinie die jeweiligen Verhältnisse in den Mitgliedsgemeinden zu ermitteln haben. Soweit die ermittelte Tiefe der baulichen Nutzung nicht im Wesentlichen den Verhältnissen in allen Mitgliedsgemeinden entspricht, ist in der Beitragssatzung eine differenzierte Festlegung der Tiefenbegrenzung erforderlich. Dabei ist die Bildung von Gruppen für diejenigen Mitgliedsgemeinden möglich, bei denen die Verhältnisse im Wesentlichen übereinstimmen.

Eine weiter gehende Differenzierung innerhalb der einzelnen Mitgliedsgemeinden wird vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht vorgenommen. Vielmehr wird ausdrücklich auf die „konkreten örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde oder Stadt“ abgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass eine Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Mitgliedsgemeinden als ausreichend erachtet wird.

<sup>9</sup> **Zu § 5 Abs. 2 c)**

Ein im Außenbereich gelegenes unbebautes Grundstück ist grundsätzlich nicht bebaubar und damit auch nicht beitragspflichtig. Bei im Außenbereich gelegenen bebauten Grundstücken beschränkt sich daher der durch leitungsgebundene Einrichtungen vermittelte Vorteil auf den Teil des Grundstückes, der den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. In Anlehnung an § 19 BauNVO sieht die Regelung in § 5 Abs. 2 Buchst. c) vor, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten durch eine von der Gemeinde zu bestimmende Grundflächenzahl zu teilen. Die Gemeinde hat sich dabei an der im Versorgungsgebiet vorhandenen typischen Ausnutzung der Grundstücke zu orientieren. Dabei dürfte bei Berücksichtigung der typischen Bebauung im Außenbereich regelmäßig eine Grundflächenzahl von 0,2 als angemessen angesehen werden (vgl. Klausling in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 1033 ff. m.w.N.). Diese Zahl sollte jedoch dahingehend überprüft werden, ob die dadurch einbezogene Fläche der ortsüblichen Größenordnung der unbebauten Flächen von vergleichbar bebauten Grundstücken entspricht, wie sie sich typischerweise in beplanten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen im jeweiligen Satzungsgebiet finden (so: OVG Frankfurt / Oder, Urteil v. 08.06.2000, Az.: 2 D 29/98.NE).

Gemäß vorliegender obergerichtlicher Rechtsprechung anderer Bundesländer (vgl. OVG Frankfurt / Oder, a.a.O.) ist zusätzlich zur Ermittlung der Beitragsfläche die örtliche Festlegung der Beitragsfläche innerhalb der Grenzen des Buchgrundstückes erforderlich, um den Umfang des beitragsrechtlich abgegoltenen Vorteils für die Zukunft genau feststellen zu können. Ob Thüringer Gerichte dieser Auffassung folgen, ist noch nicht geklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen werden. (vgl. zu dieser Problematik auch: Blumenkamp in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 1461)

<sup>10</sup> **Zu § 5 Abs. 2 d)**

Durch diese Regelung soll der gegenüber der Wohnbebauung atypisch Nutzung der genannten Grundstücken Rechnung getragen werden. Statt der im Satzungsmuster vorgesehenen Anlehnung an die Flächenermittlung bei Außenbereichsgrundstücken kann dies auch über Flächenabschläge erfolgen. Es steht im Ermessen des Aufgabenträgers weitere Grundstücke aufzunehmen, bei denen die Atypik der Nutzung Flächenabschläge rechtfertigt. (vgl. Dietzel in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 538)

<sup>11</sup> **Zu Alt 1 des § 5 Abs. 3 a) sowie Alt. 2 des § 5 Abs. 4 b)**

---

Soweit im Bebauungsplan nur die zulässige Höhe festgesetzt ist, bedarf es einer gesonderten Aufnahme einer Umrechnungsformel in die Satzung. Soweit die Satzung sowohl Regelungen zur Umrechnung der Baumassenzahl als auch der Höhe enthält, ist in der Satzung eine entsprechende Reihenfolge festzulegen. (vgl. Klausing in Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1039a)

<sup>12</sup> **Zu Alt. 1 des § 5 Abs. 3 b) sowie Alt. 2 des § 5 Abs. 4 a)**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Bezugnahme auf einen in der Aufstellung begriffenen Bebauungsplan gestrichen. In Literatur und Rechtsprechung wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass der Maßstab für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfes nach § 33 BauGB liegen, nicht auf das nach dem Entwurf vorgesehene Nutzungsmaß abstellen darf. Dies wird damit begründet, dass § 33 BauGB ausschließlich einen zusätzlichen Zulässigkeitstatbestand darstellt, neben dem bis zum Übergang des Entwurfs zur Rechtsverbindlichkeit die durch §§ 30, 34, 35 zugelassenen Nutzungsmöglichkeiten fortbestehen. (vgl. Klausing in Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1040; OVG Lüneburg, U. v. 23. August 1989, Az.: 9 L 153/89; BVerwG, B. v. 27. November 1981, Az.: 8 B 189/81; Jäde in Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, Kommentar, 2. Aufl., § 33 Rdnr. 2 f. u. § 131 Rdnr. 22) Soweit Satzungsregelungen auf den Inhalt eines Bebauungsplanentwurfs abstellen, sind sie auf Sachverhalte zu beschränken, in denen sich das Bebauungsplanverfahren auch bereits bebauungsrechtlich ausgewirkt, also zur Anwendbarkeit des § 33 BauGB geführt hat (vgl. BVerwG, ebenda; Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8 Rdnr. 453).

<sup>13</sup> **Zu Alt. 2 des § 5 Abs. 4 c)**

Zum tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss als Maßstab vgl. auch BayVGh, Urteil v. 14.06.1985, Az.: 23 B 82 A.1059 sowie OVG Frankfurt / Oder, Urteil v. 08.06.2000, Az.: 2 D 29/98.NE.

<sup>14</sup> **Zu Alt. 2 des § 5 Abs. 5**

Gemäß § 2 Abs. 5 ThürBO sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Eine abweichende Definition ist zulässig. Dies bietet sich insbesondere bei Aufgabenträgern an, die über eine ausgeprägte Altbebauung mit niedrigeren Geschosshöhen verfügen.

<sup>15</sup> **Zu Alt. 1 des § 6**

In der Satzung selbst muss keine besondere Regelung getroffen werden, zu welchem Anteil die Beiträge über die Grundstücksfläche bzw. über die zulässige Geschossfläche erhoben werden. Der Beitragsanteil über die zulässige Geschossfläche muss jedoch den Beitragsanteil über die Grundstücksfläche wesentlich übersteigen. Das Gesamtbeitragsaufkommen sollte aus allen Grundstücken etwa ein Viertel und aus der zulässigen Geschossfläche etwa drei Viertel betragen.

<sup>16</sup> **Euro-Angaben**

Eine nachrichtliche Ausweisung der Euro-Beträge ist zu empfehlen; vgl. dazu die Haushaltserlasse des Thüringer Innenministeriums vom 18.12.97 und 05.11.98. Ab. 1. Januar 2002 haben die Angaben in Euro zu erfolgen.

### **Umsatzsteuer**

§ 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Juli 2000 beinhaltet Vorschriften für die Veräußerung von Wasser. Danach hat der Preis

---

u.a. die Umsatzsteuer zu beinhalten. Zwar sieht § 9 PAngV Ausnahmen hiervon für Leistungen der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts vor; dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind. Aufgrund der Regelung des § 3 PAngV sind die Abgaben daher künftig als Bruttobeträge auszuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Änderung des Umsatzsteuersatzes die Satzung entsprechend anzupassen ist, da sonst keine Abwälzung dieses Betrages möglich ist.

<sup>17</sup> **Zu § 7**

Gemäß dieser Regelung wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Fälligkeit bedeutet, dass der Beitragsschuldner zur sofortigen Zahlung verpflichtet und der Aufgabenträger zur zwangsweisen Beitreibung berechtigt ist. Die Fälligkeit ist u.a. maßgeblich für die Zahlungsverjährung (§§ 228, 229 Abgabeordnung – AO –).

Die Bestimmung der Fälligkeit gehört zum Mindestinhalt einer Satzung (§ 2 Abs. 2 ThürKAG); Verstöße dagegen führen zur Unwirksamkeit der Satzung. Dem Aufgabenträger steht hinsichtlich der Bestimmung des Fälligkeitstermins ein weites Ermessen zu. Die Fälligkeit kann daher auch abweichend vom Satzungsmuster bestimmt werden.

Durch das ThürKAG werden Regelungen der Abgabenordnung (AO), die das Festsetzungsverfahren (§ 155 ff. AO) sowie das Erhebungsverfahren (§§ 218 ff. AO) betreffen, für anwendbar erklärt. Nach der AO ist zu unterscheiden zwischen dem Abgabenbescheid, der auf die bloße Festsetzung der Abgabenschuld gerichtet ist, und der Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot), die als eigenständige Regelung zu werten ist. Das ThürKAG enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen, wonach die Festsetzung der Abgabenschuld und die Zahlungsaufforderung in einem einheitlichen Bescheid erfolgen muss. Deshalb ist von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Trennung zwischen Beitragsbescheid und Leistungsgebot auszugehen (vgl. Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8 Rdnr. 74; Just, Isolierter Festsetzungsbescheid und Leistungsbescheid bei kommunalen Ausbaubeiträgen, LKV 2000, S. 239 ff.). Soweit die Gemeinde / der Zweckverband von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss sich aus der Satzung eindeutig entnehmen lassen, auf welchen Verwaltungsakt sich die Fälligkeitsregelung bezieht.

Hiervon zu unterscheiden ist der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b), Doppelbuchst. ee) ThürKAG i.V.m. § 179 AO zulässige Feststellungsbescheid, mit welchem die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (insbesondere grundstücksbezogene Daten) festgestellt werden.

Es ist nicht erforderlich, das Leistungsgebot auf die gesamte festgesetzte Beitragssumme zu beziehen, vielmehr ist auch eine Zahlungsaufforderung in mehreren Teilbeträgen möglich (vgl. Driehaus in Driehaus, a.a.O., § 8, Rdnr. 74 m.w.N.). Dies sollte aus den Bescheiden jedoch eindeutig ersichtlich sein.

Soweit der Aufgabenträger von der möglichen Trennung zwischen Festsetzungsbescheid und Leistungsgebot keinen Gebrauch machen will, ist abweichend auch folgende Formulierung des § 8 möglich:

*„Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“*

<sup>18</sup> **Zu § 8**

---

Von den dargestellten Stundungsmöglichkeiten kann nebeneinander Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Stundungsmöglichkeiten steht im Ermessen der Aufgabenträger.

<sup>19</sup> **Zu § 10**

§ 10 entfällt, wenn die Grundstücksanschlüsse Teil der öffentlichen Einrichtung sind. Die Nummerierung der Vorschriften ist dann im Weiteren anzupassen.

<sup>20</sup> **Zu § 10 Abs. 2 Satz 2**

Der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinn des Art. 233 § 4 des EGBGB kann hier nicht aufgeführt werden. Der für die Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse einschlägige § 14 ThürKAG enthält diesen Nutzungsberechtigten - im Gegensatz zu § 7 ThürKAG – nicht.

<sup>21</sup> **Zu § 11**

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürKAG ist sowohl eine progressive als auch eine degressive Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung zulässig. Die Gebührensenkung bei einem Teil der Gebührenschuldner darf nicht zu Lasten der übrigen Benutzer gehen. Wird eine Grundgebühr erhoben, dann darf das Gesamtaufkommen aus der Grundgebühr die Vorhaltekosten nicht übersteigen.

<sup>22</sup> **Zu § 12**

§ 12 entfällt, wenn nur Verbrauchsgebühren erhoben werden. Die Nummerierung der Vorschriften ist dann im Weiteren anzupassen.

<sup>23</sup> **Zu § 12 Abs. 1 Satz 1**

Von der Rechtsprechung werden weitere Maßstäbe als zulässig erachtet.

<sup>24</sup> **Zu § 13 Abs. 4**

Wird für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler keine Grundgebühr erhoben, ist die Verbrauchsgebühr regelmäßig entsprechend zu erhöhen.

<sup>25</sup> **Zu § 14 Abs. 2**

Absatz 2 entfällt, wenn nur Verbrauchsgebühren erhoben werden.

<sup>26</sup> **Zu § 16 Abs. 1 Satz 1**

Von den angebotenen Möglichkeiten kann nur eine gewählt werden.

<sup>27</sup> **Zu § 16 Abs. 1 Satz 2**

Werden nur Verbrauchsgebühren erhoben, so sind die Worte „Grund- und“ zu streichen.

<sup>28</sup> **Zu § 16 Abs. 2**

Absatz 2 ist fakultativ. Er hat nur dann Bedeutung, wenn jährlich abgerechnet wird.

<sup>29</sup> **Zu § 18 Abs. 2**

Das Datum der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung ist hier einzusetzen. Bestand keine Satzung, dann ist Absatz 2 zu streichen.